

DER JURIST

Leitfaden für Autoren

Stand: 01. Februar 2018

Leitfaden für Autoren

Der Jurist e. V.



Information für interessierte Autoren:

Wir laden alle Studierende der Rechtswissenschaften sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und andere Interessierte dazu ein, ihre wissenschaftlichen Arbeiten einzureichen. Die Beiträge müssen in Artikelform gebracht werden. Artikel, die für die nächste Ausgabe ausgewählt worden sind, werden in Zusammenarbeit mit dem Autor zur Publikationsreife gebracht.

Das Auswahlverfahren sowie eine detaillierte Beschreibung der weiteren Schritte nach der Einsendung sind auf unserer Internetseite zu finden.

Einsendungen sind zu schicken an:

autoren@der-jurist.de

www.der-jurist.de/autoren

Der Jurist e. V. ist eine gemeinnützige Initiative mit Sitz in Passau und
in Partnerschaft mit Noerr LLP

www.Noerr.com

Inhaltsübersicht

I. Informationen zur Einsendung	- 1 -
II. Auswahlkriterien	- 1 -
III. Stilvorgaben	- 2 -
1. Allgemeine Regeln	- 2 -
2. Orthographie	- 2 -
3. Fremdsprache	- 2 -
4. Abkürzungen	- 2 -
a) Abkürzungen für Gesetze, Gerichte, Organisationen und Staaten	- 2 -
b) Gebräuchliche nichtjuristische Abkürzungen	- 3 -
c) Selbstgewählte Abkürzungen	- 3 -
5. Zitierfibel	- 3 -
a) Allgemeinen	- 3 -
b) Nationale Gesetze	- 4 -
c) Rechtsakte der Europäischen Union	- 4 -
d) Internationale Gesetze	- 4 -
6. Fußnoten	- 5 -
a) Allgemeine Regeln	- 5 -
b) Gerichtsentscheidungen	- 6 -
c) Urteilsanmerkung	- 6 -
d) Aufsätze in Fachzeitschriften	- 7 -
e) Aufsätze in Sammelbänden	- 7 -
f) Zeitungsartikel	- 7 -

g) Internetseiten	- 7 -
h) Kommentare	- 8 -
i) Monographien, Lehrbücher und andere Bücher	- 9 -
j) Amtliche Bekanntmachungen	- 10 -
k) Internationale Verträge, Dokumente und Entscheidung	- 10 -
IV. Kontaktdaten	- 11 -

I. Informationen zur Einsendung

Du kannst Deinen Artikel jederzeit einsenden. Einsendeschluss für die kommende Ausgabe ist der 15. Juni.

Bitte nutze entweder das Formular auf unserer Internetseite (www.der-jurist.de/autoren) oder sende uns eine E-Mail mit Deinem Beitrag im Anhang an autoren@der-jurist.de.

Die Beiträge können sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch verfasst sein.

Ein Artikel sollte höchstens

35.000 Zeichen (ohne Fußnoten und Leerzeichen) umfassen.

Eine Urteilsrezension sollte eine Zeichenzahl von

12.000 Zeichen (ohne Fußnoten und Leerzeichen) nicht überschreiten.

Wir werden Dich bei Eingang Deines Beitrags benachrichtigen und Dich über den weiteren Verlauf des Auswahlverfahrens informieren.

II. Auswahlkriterien

Bei der Auswahl werden von der Redaktion folgende Kriterien berücksichtigt:

- die Originalität des Beitrags
- die Qualität der Argumente
- die Genauigkeit der juristischen Recherche
- die Aktualität des Themas
- die Struktur und die Verständlichkeit des Beitrags
- die Darstellung einer eigenen Meinung
- der sprachliche Stil des Beitrags, insbesondere ob dieser der Form eines wissenschaftlichen Artikels und nicht eines Gutachtens oder einer Seminararbeit entspricht.
- der Beitrag darf noch an keiner anderen Stelle veröffentlicht worden sein

III. Stilvorgaben

Folgende Stilvorgaben sind bei der Einsendung der Manuskripte zu beachten.

1. Allgemeine Regeln

- a) Persönlichkeiten sollten im Text immer kursiv hervorgehoben werden.

Am 04. Juni 2009 hielt Präsident *Obama* seine Grundsatzrede an die islamische Welt.

- b) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist der generische Maskulin zu verwenden.

2. Orthographie

Beiträge sind in der aktuellen Rechtschreibung zu verfassen.

3. Fremdsprache

Fremdsprachige Begrifflichkeiten und Zitate sollten nur verwendet werden, wenn diese für den Beitrag von Relevanz sind. Sie sind kursiv zu schreiben. In einer Fußnote ist die Übersetzung anzugeben.

Für die Gruppe, deren Rechte aus Art. 11 I EMRK beschränkt werden können, wurde in der Originalfassung des EGMR-Urteils der französische Begriff *fonctionnaire*¹² verwendet.

¹² Übersetzt: Angehöriger des öffentlichen Dienstes; Beamter

4. Abkürzungen

- a) Abkürzungen für Gesetze, Gerichte, Organisationen und Staaten

Abkürzungen für Gesetze, Gerichte, Organisationen und Staaten dürfen ohne Einführung in den Beitrag verwendet werden. Unbekanntere Gesetze oder Organisationen sind nur bei der erstmaligen Nennung auszuschreiben und die Abkürzungen in Klammern zu setzen. Abkürzungen sind nicht mit Punkten zu versehen.

GG
BVerfG
USA
EU
UNICEF
Pflegequalitätssicherungsgesetz (PQsG)

b) Gebräuchliche nichtjuristische Abkürzungen

Gebräuchliche nichtjuristische Abkürzungen dürfen ohne Einführung im Beitrag verwendet werden. Nach jedem abgekürzten Wort ist ein Punkt zu setzen.

u. a.
z. B.
vgl.

c) Selbstgewählte Abkürzungen

Selbstgewählte Abkürzungen sind in den Beitrag einzuführen. Der Begriff ist bei der ersten Nennung auszuschreiben, die Abkürzung ist in einer Klammer mit dem Zusatz „nachfolgend: [Abkürzung]“ kenntlich zu machen. Dabei sind selbstgewählte Abkürzungen auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken.

Drittschadensliquidation (nachfolgend: DSL)
Verwaltungsakt (nachfolgend: VA)

5. Zitierfibel

a) Allgemein

Die wissenschaftliche Redlichkeit gebietet es, alle fremden Gedanken zu kennzeichnen. Es ist dabei möglichst genau zu zitieren.

Wörtliche Zitate sind sparsam zu verwenden, d. h. nur dann, wenn es gerade auf den konkreten Wortlaut ankommt.

Kurze Zitate, die weniger als drei Textzeilen ausmachen, sind mit Anführungszeichen kenntlich zu machen.

Nach *Machiavelli* ist es im Zweifel „sicherer gefürchtet zu werden als geliebt, wenn man schon auf eines verzichten muss.“⁴

⁴ *Machiavelli*, *Der Fürst* (Magnus Verlag, Essen 2004), S. 86.

Längere Zitate sind links einzurücken und ebenso mit Anführungszeichen zu versehen. Über und unter dem eingerückten Zitat ist jeweils eine Leerzeile einzufügen.

Eigene Änderungen, Auslassungen oder Einfügungen in das Zitat sind mit eckigen Klammern deutlich zu machen.

Nach *Rousseau* ist die Souveränität „nichts anderes [...] als die Ausübung des Gemeinwillens [...]“.²³

²³ *Rousseau*, *Vom Gesellschaftsvertrag* (Reclam Verlag, Stuttgart 2011), S. 28.

Sinngemäße Zitate müssen durch eine Quellenangabe nachprüfbar sein. Der Umfang eines sinngemäßen Zitats muss klar erkenntlich sein.

Wird die Aussage eines ganzen Satzes belegt, ist die Fußnote nach dem Punkt zu setzen. Wird dagegen nur das letzte Wort bzw. der letzte Satzteil belegt, ist die Fußnote am Satzende vor dem Punkt zu setzen. Möchte man nur einzelne Satzteile oder Wörter belegen, ist die Fußnote an der jeweiligen Stelle zu setzen.

b) Nationale Gesetze

Rechtsnormen sind möglichst exakt zu zitieren. Je nach dem Grad der Untergliederung im Gesetz ist nach § bzw. Art., Abs., Satz, Halbsatz, Nr. bzw. Ziff., Variante, am Ende, lit. zu zitieren. Zwischen den einzelnen Stellen ist ein Leerzeichen zu setzen.

§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 2 lit. a) EStG

Dies gilt grundsätzlich auch für Landesgesetze. Dabei sind die Landeskürzel mitanzugeben.

§ 5 BWLBO
Art. 5 BayBO
§ 2 HSOG

c) Rechtsakte der Europäischen Union

Sofern Rechtsakte der Europäischen Union mit einer amtlichen Bezeichnung oder Populärnamen versehen sind, werden diese verwendet.

Rom I-VO
EuGVVO
EuMahnVO
Dienstleistungs-RL
ADR-RL

Alle sonstigen Rechtsakte werden mit der vollständigen Nummer, einschließlich des beschließenden Organs, angegeben.

VO (EWG) Nr. 1837/80
VO (EU) Nr. 573/2010
RL 95/2/EG
RL 2010/35/EU

d) Internationale Gesetze

Internationale Gesetze sind ebenfalls möglichst exakt zu zitieren. Der Name des Gesetzes ist bei der ersten Nennung auszuschreiben. Bei häufigerer Verwendung ist der Name des Gesetzes nach den allgemeinen Regeln abzukürzen.

Art. 1603 Code Civile (nachfolgend: CC)

6. Fußnoten

a) Allgemeine Regeln

Fußnoten sind fortlaufend zu nummerieren. Jede Fußnote beginnt grundsätzlich mit einem Großbuchstaben.

Wird aus Zeitschriften, Urteilen oder Sammelbänden zitiert, so ist die Angabe der Zitatseite nur erforderlich, wenn sie nicht die Anfangsseite der Quelle ist. Bei Werken, bei denen es bis dato nur eine Auflage gibt, ist nur das Erscheinungsjahr anzugeben.

An das Ende einer jeden Fußnote ist ein Punkt zu setzen. Sollte am Ende der Fußnote bereits ein Punkt stehen, ist kein weiterer zur Kennzeichnung des Fußnotenendes zu setzen.

¹² Vgl. BGH, Urteil vom 05.05.2015 – XI ZR 406/13, NJW 2015, 2414, 2415 f.

Hinweis: Bei den einzelnen Zitierweisen wird zunächst das Schema, dann ein Beispiel und zuletzt der Kurztitel dargestellt.

aa) *Verfassername*

Der Nachname des Verfassers ist *kursiv* zu schreiben.

bb) *Mehrere Verfasser, selber Nachname*

Werden mehrere Verfasser zitiert, die denselben Nachnamen haben, so ist die Differenzierung ausreichend kenntlich zu machen. Der erste Buchstabe des Vornamens (gefolgt von einem Punkt) wird vor den Nachnamen des Autors gestellt. Sind darüber hinaus auch die Anfangsbuchstaben der Vornamen identisch, ist der ganze Vorname zu nennen.

⁴² K. Schmidt, NZG 2016, 641, 643.

cc) *Mehrere Verfasser, ein Werk*

Hat ein Werk mehrere Verfasser, so sind beide zu nennen und durch einen „Schrägstrich“ zu trennen.

³² Altmeyden/Wilhelm, NJW 1999, 673, 675.

dd) *Doppelnamen*

Hat ein zitierter Verfasser einen Doppelnamen, so ist er vollständig zu zitieren.

²¹ Meller-Hannich, NZM 2017, 501, 504.

ee) *Titel*

Führt der Verfasser einen besonderen Titel (Graf, Baron, etc.), so ist dieser nicht zu nennen. Handelt es sich allerdings um den Zusatz „von“, so ist dieser mit „v.“ abzukürzen und – auch zu Beginn einer Fußnote – in Kleinschreibung vor den Namen zu stellen.

²⁹ v. Lewinski, JuS 2004, 396, 400.

ff) *Kurztitel*

Wird derselbe Nachweis mehrmals verwendet, so ist die Quelle in Kurzform anzugeben. Auf die Fußnote, die die genaueren Angaben enthält, ist zu verweisen, und zwar unter Angabe der Fußnote, nicht mit dem Verweis „a. a. O.“.

- ⁴ *Schachtschneider*, Res publica res populi – Grundlegung einer allgemeinen Republiklehre – Ein Beitrag zur Freiheits-, Rechts- und Staatslehre (1994), S. 38.
²⁸ *Schachtschneider*, Res publica res populi (Fn. 4), S. 50.

gg) *Mehrfachzitate*

Wird in der direkt nachfolgenden Fußnote derselbe Nachweis erbracht, so genügt der Zusatz „Ebd.“ mit Seitenzahl bzw. Randnummer.

- ²² *Riehm*, Abwägungsentscheidungen in der praktischen Rechtsanwendung, Diss. (Universität München 2006), S. 105.
²³ Ebd. S. 211.

b) *Gerichtsentscheidungen*

Stehen für die gleiche Gerichtsentscheidung mehrere Fundstellen zur Verfügung, so ist nach folgender Prioritätenliste zu zitieren:

Zeitschrift > BeckRS > Juris > Amtliche Sammlung

[Gericht], [Entscheidungstyp] vom [Datum] – [AZ], [Zeitschrift] [Jahr], [Anfangsseite], [ggf. Zitatseite].

[Gericht], [Entscheidungstyp] vom [Datum] – [AZ], [BeckRS], [Rn.].

[Gericht], [Entscheidungstyp] vom [Datum] – [AZ], [Rn.], *juris*.

[Gericht], [Entscheidungstyp] vom [Datum] – [AZ], [Sammlung], [Anfangsseite], [ggf. Zitatseite].

BGH, Urteil vom 05.05.2015 – XI ZR 406/13, NJW 2015, 2414, 2416.

BGH, Urteil vom 05.05.2015 – XI ZR 406/13, BeckRS 2015, 11661, Rn. 28 f.

BGH, Urteil vom 05.05.2015 – XI ZR 406/13, Rn. 28 f., *juris*.

BGH, Urteil vom 05.05.2015 – XI ZR 406/13, BGHZ 205, 249, 256.

BGH (Fn. 4), NJW 2015, 2414, 2416.

BGH (Fn. 4), BeckRS 2015, 11661, Rn. 28 f.

BGH (Fn. 4), Rn. 28 f., *juris*.

BGH (Fn. 4), BGHZ 205, 249, 256.

c) *Urteilsanmerkung*

[Autor], Anmerkung zu [Gericht], [Entscheidungstyp] vom [Datum] – [AZ], [Zeitschrift] [Jahr], [Anfangsseite], [ggf. Zitatseite].

Jahn, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 12.07.2017 – 2 StR 160/16, JuS 2018, 85, 86.

Jahn (Fn. 4), JuS 2018, 85, 86.

d) Aufsätze in Fachzeitschriften

Bei Aufsätzen in Fachzeitschriften gibt es keinen Kurztitel.

[Autor], [Zeitschrift] [Jahr], [Anfangsseite], [ggf. Zitatseite].

Ruder, NVwZ 2012, 1283, 1287.

e) Aufsätze in Sammelbänden

aa) *Festschriften*

[Autor], Festschrift [Geehrter] (Jahr), [Anfangsseite], [ggf. Zitatseite].

Strate, Festschrift Rieß (2002), 611, 612 f.

Strate (Fn. 4), 611, 612 f.

bb) *Sonstige Sammelbände*

[Autor], [Herausgeber] (Hrsg.), [Titel des Sammelbandes], [ggf. Bd.] (Jahr),
[Anfangsseite], [ggf. Zitatseite].

Kluth, Stern [Hrsg.], Studien zum Öffentlichen Recht und zur Verwaltungslehre, Bd. 61
(1997), 1, 5.

Kluth (Fn. 4), 1, 5.

f) Zeitungsartikel

Im Falle, dass der Autor des Artikels nicht genannt wird, ist allein die Zeitung anzugeben.
Bei Zeitungsartikeln gibt es keinen Kurztitel.

[ggf. Autor], [Zeitung] [Jahr], [Ausgabe], [Anfangsseite], [ggf. Zitatseite].

Schmitz, SZ 2010, Nr. 259, 3.

The Economist 2010, Vol. 394, No. 8669, 45, 46.

g) Internetseiten

Wird aus dem Internet zitiert, ist der anzugebende Link nicht als Hyperlink, sondern als schwarzer Text ohne Unterstreichung zu zitieren.

aa) *Nur im Internet verfügbare Zeitschriften*

[Autor], [Zeitschrift] [Jahr], [Anfangsseite], [ggf. Zitatseite], [Link] (Abruf am [Datum]).

Mitsch, ZJS 2011, 128, 130, http://www.zjs-online.com/dat/artikel/2011_2_433.pdf (Abruf am 22.01.2018).

Mitsch, ZJS 2011, 128, 129 (Fn. 4).

bb) *Sonstige Internetseiten*

[Autor], [Link] (Abruf am [Datum]).

Sydow, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/arabischer-fruehling-ein-tag-des-zorns-fuenf-jahre-enttaeuschung-a-1073451.html> (Abruf am 22.01.2018).

Sydow (Fn. 4).

h) *Kommentare*

Wird aus Kommentaren zitiert, ist zwischen Kommentaren mit einem und mit mehreren Bearbeitern zu unterscheiden.

aa) *Mehrere Bearbeiter*

Wird aus einem Kommentar zitiert, ist zwischen festen Zitiergrößen und sonstigen Kommentaren zu unterscheiden.

(1) *Feste Zitiergröße*

[Autor], in: [Name des Kommentars], [Titel des Kommentars], [ggf. Band] ([Auflage] Aufl. [Jahr]), [Zitatstelle].

Ellenberger, in: Palandt, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (77. Aufl. 2018), § 138 Rn. 10.

Beukelmann, in: BeckOK StGB, Kommentar zum Strafgesetzbuch (36. Edition 2017), § 263 Rn. 130.

Hefendehl, in: MüKo StGB, Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 5 (2. Aufl. 2014), § 263 Rn. 538.

Ellenberger, in: Palandt (Fn. 4), § 138 Rn. 47.

Kudlich, in: BeckOK StGB (Fn. 4), § 16 Rn. 9.

Erb, in: MüKo StGB (Fn. 4), § 267 Rn. 16 f.

(2) *Sonstige Kommentare*

[Autor], in: [Herausgeber] [Hrsg.], [Titel], [ggf. Band] ([Auflage] Aufl. [Jahr]), [Zitatstelle].

Kemper, in: v. Mangoldt/Klein/Starck [Hrsg.], Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 1 (6. Aufl. 2010), Art. 9 Rn. 79.

Kemper, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Fn. 4), Art. 9 Rn. 32.

bb) *Einzelbearbeiter*

[Autor], Kommentar zum [Gesetz], [ggf. Band] ([Auflage] Aufl. [Jahr]), [Zitatstelle].

Fischer, Kommentar zum Strafgesetzbuch, (65. Aufl. 2018), § 211 Rn 4.

Fischer, StGB (Fn. 4), § 32 Rn 12.

i) *Monographien, Lehrbücher und andere Bücher*

aa) *Dissertationen und Habilitationsschriften*

[Autor], [Titel], [Typ der Hochschulschrift] ([Einreichungsuniversität] [Jahr der Vorlage]), [Zitatstelle].

Voßkuhle, Rechtsschutz gegen den Richter: zur Integration der Dritten Gewalt in das verfassungsrechtliche Kontrollsystem vor dem Hintergrund des Art. 19 Abs. 4 GG, Diss. (Universität München 1992), S. 147.

Voßkuhle (Fn. 4), S. 152.

bb) *Lehrbücher und andere Monographien*

[Autor], [Titel], ([Auflage] Aufl. [Jahr]), [Zitatstelle].

Beulke, Strafprozessrecht (11. Aufl. 2010), Rn. 53.

Beulke, StPO (Fn. 4), Rn. 97.

cc) *Sonstige, nicht wissenschaftliche Werke*

[Autor], [Titel], ([Verlagsname], [Verlagsort], [Auflage] Aufl. [Jahr]), [Zitatstelle].

Weischedel, Die philosophische Hintertreppe (Deutscher Taschenbuch Verlag, München, 38. Aufl. 2009), S. 52.

Weischedel, Die philosophische Hintertreppe (Fn. 4), S. 12.

j) Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen haben keinen Kurztitel.

aa) *Öffentliches Veröffentlichungsorgan*

[Öffentliches Verkündungsblatt] [ggf. Teil] [Jahr], [Zitatstelle].

BGBl. I 2010, 1513, 1520.

GVBl 2018, 14, 16.

bb) *Drucksachen*

[Organ]-Drs. [Nummer], [Zitatstelle].

BT-Drs. 15/3174, 30.

BR-Drs. 163/17, 16.

cc) *Kommissionsdokumente*

[Bezeichnung der Dokumente] (Jahr) [Nummer des Dokuments] [ggf. endg.], [Zitatstelle].

KOM (2008) 449 endg., 7.

SEK (2012) 558 endg., 5.

k) Internationale Verträge, Dokumente und Entscheidung

aa) *Völkerrechtliche Verträge*

[Titel des Vertrages], [Datum der Unterzeichnung], [Angabe der Vertragsparteien bei bilateralen Verträgen], [Abdruck in öffentlicher Sammlung (z. B. BGBl.; U. N. T. S.; S. E. V.; I. L. M.)], [Zitatstelle].

Europäisches Niederlassungsübereinkommen, 13.12.1955, S. E. V. Nr. 19, Art. 2.

United Nations Convention Against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, 4.2.1985, 1465 U. N. T. S. 85, Art. 1.

Europäisches Niederlassungsübereinkommen (Fn. 4), Art. 2.

UN Torture Conention (Fn. 4), Art. 9.

bb) *Entscheidungen des IGH bzw. StIGH*

[Bezeichnung der Entscheidung], (Streitparteien in abgekürzter Form), [Datum],
[Fundstelle], [Zitatstelle].

Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua vs. U. S.),
27.06.1986, ICJ-Reports 1986, 14, para. 75.

Interpretation of the Statute of the Memel Territory (U. K. vs. Lithuania), 11.08.1932,
Serie A/B, No. 49, 249, 330.

Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Fn. 4), para. 75.

Interpretation of the Statute of the Memel Territory (Fn. 4), 252.

cc) *Entscheidungen des EuGH bzw. EuG*

[Name des Gerichts], [Nummer der Rechtssache], [Datum], [Name des Falles],
[Fundstelle], [Zitatstelle].

EuGH, Rs. C-240/90, 27.10.1992, Deutschland/Kommission, Slg. 1992 I, 5383, 5433
ff.

EuGH, Rs. C-240/90 (Fn. 4), 5395.

dd) *Entscheidungen des EGMR*

EGMR [ggf. Zusatz: „(Große Kammer)“] [Entscheidungstyp] vom [Datum] – [AZ]
(Name), [Fundstelle], [Zitatstelle].

EGMR, Urteil vom 24.06.2004 – 59320/00 (Caroline von Hannover/Deutschland), NJW
2004, 2647, 2648.

EGMR (Fn. 4), NJW 2004, 2647, 2648.

IV. Kontaktdaten

Bei Fragen zum Leitfaden könnt Ihr uns unter autoren@der-jurist.de erreichen.